



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 37/2023 vom 22.12.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	4
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bleckriede" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 04.12.2023	4
6. Änderungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Diepholz und der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts zur Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbewirtschaftung	13
7. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)	14
Zweckvereinbarung über die Verwertung von Bioabfällen	16
Öffentliche Bekanntmachung Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Süstedt.....	17
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 3283/2022/71) -	17
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	19
Stadt Sulingen	19
– Öffentliche Bekanntmachung –.....	19
Lärmaktionsplan der Stadt Sulingen.....	20
Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz	20
in der Kornstraße in Sulingen	20
Einziehung einer öffentlichen Straße.....	22
Stadt Syke.....	22
29. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992	22
Hauptsatzung.....	23
Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 25 (3/82) „Syker Neustadt“	29

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: amtsblatt@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Stadt Twistringen	32
Satzung der Stadt Twistringen über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung).....	32
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	41
4. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung).....	41
3. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“.....	42
Gemeinde Brockum	43
8. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt	43
Samtgemeinde Rehden	44
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Rehden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).....	44
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Rehden.....	44
Gemeinde Dickel	45
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2021	45
Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2024	46
Gemeinde Wetschen	47
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2020 und 2021	47
Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Neuenkirchen	47
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf Sudhops Felde“	47
Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Staffhorst	49
Satzung der Gemeinde Staffhorst über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	49
Gemeinde Stuhr	49
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stuhr.....	49
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr	50
Gemeinde Wagenfeld	51
Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2024.....	51
C Bekanntmachungen anderer Stellen	53
Oldenburgisch-Ostfriesischer-Wasserverband OOWV	53
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Bassum vom 01.11.2022	53
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022	54
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022	55
Satzung des oldenburgisch-ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf.....	56

Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf	65
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022.....	81
Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes	82
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022	96
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022	96
Trinkwasser-Versorgungsbedingungen Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV	97
Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser	98
Abwasserverband	99
17. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“	99
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN).....	99
Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung	99
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) - Erlass einer allgemeinen Vorschrift in Form einer Satzung –	100
Kirchenamt Sulingen	107
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg, Landkreis Diepholz.....	107
4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Heiligenfelde der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke- Barrien-Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz	108
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Heiligenfelde der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz	110

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Bleckriede" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 04.12.2023

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bleckriede“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ ca. 4 km nördlich der Ortschaft Ströhen. Es befindet sich zum Großteil in der Samtgemeinde Kirchdorf und mit einem kleineren Anteil in der Gemeinde Wagenfeld. Durch hoch anstehendes Grundwasser ist das NSG „Bleckriede“ großflächig als tiefes Niedermoor ausgeprägt. Die Nutzung der Flächen erfolgt überwiegend als extensives Feucht- und Nassgrünland und ist an die Bedürfnisse der vorkommenden Wiesenvögel angepasst. Das Gebiet weist einen prägenden Offenlandcharakter auf und stellt damit sowohl im landschaftlichen als auch ökologischen Kontext ein Bindeglied zwischen dem westlich gelegenen „Neustädter Moor“ und dem östlich gelegenen „Renzeleer Moor“ dar.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten **Übersichtskarte** im Maßstab 1:40.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten **Detaillkarte** im Maßstab 1:4.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können in digitaler Form von allen Personen im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz sowie in analoger Form während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde –, bei der Samtgemeinde Kirchdorf sowie der Gemeinde Wagenfeld unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet EU-VSG V40 „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 v. 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 221 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für nordische Gänse und Schwäne, für Wiesenvögel wie beispielsweise Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*) oder Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) und für Arten der extensiven Kulturlandschaft wie Wachtelkönig (*Crex crex*) oder Rebhuhn (*Perdix perdix*), sowie mit Vorkommen charakteristischer Pflanzenarten, zum Beispiel Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wassergreiskraut (*Senecio aquaticus*) oder Geflecktem Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*),
 2. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Vogelarten des Feuchtgrünlands sowie Arten wie Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*), Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*), Gefleckte Heide libelle (*Sympetrum flaveolum*) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 3. die Vernetzung von Biotopen der Offenlandschaft sowie der Feuchtlebensräume,
 4. den Schutz der Bodenfunktionen, insbesondere der organischen und weiteren kohlenstoffreichen Böden.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Bleckriede“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brachvogel (*Numenius arquata*), Krickente (*Anas crecca*), Rotschenkel (*Tringa totanus*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*).

Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen, insbesondere durch die Erhaltung und Entwicklung

- a) der störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
 - b) eines extensiv bewirtschafteten Feucht- und Nassgrünlandkomplexes einschließlich temporärer Flachwasser- und Schlammflächen zur Sicherung von Nahrungsflächen, die reich an wirbellosen Tieren sind,
 - c) von zusammenhängenden, ausreichend großen Flächen mit lückiger, gering- bis mittelwüchsiger Vegetation.
2. insbesondere der **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie): Kornweihe (*Circus cyaneus*) und Kranich (*Grus grus*).

Erhaltungsziele für die **Gastvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung der Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mauergebiete, insbesondere

- a) von großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Wasserständen und Überschwemmungsflächen im Winterhalbjahr,
 - b) von störungsarmen Nahrungsflächen und damit im Verbund stehenden störungsfreien Schlafgewässern und Vorsammelplätzen,
 - c) von nahrungsreichen, großflächig extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit hoch anstehendem Grundwasser.
3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- b) Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
- c) Knäkente (*Spatula querquedula*),
- d) Löffelente (*Spatula clypeata*),

- e) Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- f) Graugans (*Anser anser*),
- g) Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- h) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- i) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
- j) Feldlerche (*Alda arvensis*).

als Gastvogel:

- a) Graugans (*Anser anser*),
- b) Brandgans (*Tadorna tadorna*),
- c) Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*),
- d) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- e) Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*),
- f) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- g) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- h) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- i) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- j) Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- k) Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- l) Sumpfohreule (*Asio flammeus*).

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde ohne Leine und abseits der Wege in der freien Landschaft laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
5. wild lebende Tiere zu füttern,
6. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
7. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
10. Maßnahmen durchzuführen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten und der stehenden Gewässer hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen, Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen oder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere durch die Neuanlage oder Vertiefung von Gräben, Grütten oder Drainagen,
11. Abfälle, insbesondere Gartenabfälle, und Müll wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,
12. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art sowie ortsfester Draht- und Rohrleitungen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen,
14. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a, § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - 3. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 5. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, sofern ausschließlich milieugeeignetes Material oder das bisherige Deckschichtmaterial verwendet wird und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch für Wege ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 - 7. die Nutzung, Unterhaltung, Kontrolle und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 - 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Detailkarte dargestellten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 - 1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 - 2. ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - 3. die Nutzung der Ackerflächen oder die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland und deren anschließende Nutzung gemäß Nr. 4,
 - 4. die Nutzung der Grünlandflächen (GL I) zusätzlich zu Nrn. 1 und 2:
 - a) ohne Umwandlung in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung,

- b) ohne Umbruch; Narbenerneuerung ohne Umbruch oder Bodenlockerung frühestens alle 5 Jahre und dann nur im Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.10. eines jeden Jahres,
 - c) die Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen und Mähen unter Schonung von Gelegen oder Jungvögeln der bodenbrütenden Vogelarten,
 - d) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zusätzlich zu § 25a NNatSchG nur horstweise, auf Teilflächen einzelner Flurstücke und mit vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens 10 Werktage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne Ausbringen von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung,
5. die Nutzung der Grünlandflächen (GL II) zusätzlich zu Nrn. 1, 2 und 4:
- a) ohne Grünlanderneuerung; Über- oder Nachsaaten nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - b) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - c) ohne Aufbringen von Gärsubstraten aus Biogasanlagen, von Abfällen sowie von Kartoffelerden, Klärschlamm oder Kompost,
 - d) ohne Ausbringen von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - e) ohne Nutzung für das tägliche Grünfütterholen,
 - f) Pferdebeweidung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) auf landeseigenen Flächen darüber hinaus nur im Rahmen der abgeschlossenen Pachtverträge,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, jedoch nicht mit Stacheldraht,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
- b) mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
- c) anderen jagdlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. mögliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) die extensive Grünlandpflege, z. B. durch mechanische Pflege oder angepasste Beweidung,
 - b) das Management der Bodenprädation durch das Aufstellen von Elektrozäunen während der Brutzeit,
 - c) die Beseitigung und das Management von Neophytenbeständen,
 - d) der Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts und einer naturnahen Wasserstandsdynamik.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden Vogelarten gemäß § 2.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden Vogelarten gemäß § 2.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 oder die Anzeigepflicht in § 4 Abs. 2 Nr. 7 oder § 4 Abs. 3 Nr. 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Bleckriede“ vom 21.08.1992 (Abl. RBHan. 1992/Nr. 20 v. 2.9.1992 S. 618) außer Kraft.

Diepholz, den 04.12.2023
Landkreis Diepholz

C. Bockhop
Landrat

6. Änderungsvereinbarung

**zwischen dem
Landkreis Diepholz
und der
Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts
zur Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbewirtschaftung**

I. Änderungen

Die Zweckvereinbarung vom 08.01.2003 in der Fassung vom 03.08.2016, zuletzt geändert am 10.12.21 / 07.10.21 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „umfassend“ in Satz 1 entfällt.
- b) Folgende Sätze 2 und 3 werden neu eingefügt:

„Die Übertragung nach Satz 1 erfolgt mit Ausnahme der Behandlung des gemischten Siedlungsabfalles (AVV 20 03 01) aus dem Bereich des Truppenübungsplatzes Bergen – Hohne, soweit sich dieser auf das Gebiet des Landkreises Heidekreis erstreckt. Die Ausnahme umfasst die Abfälle, die im Bereich der Außenfeuerstellungen, der Biwak-Räume und des Truppenübungsplatzes – außerhalb der Kasernen – anfallen, zudem umfasst sie die in den Truppenlagern Trauen und Oerbke anfallenden Abfälle.“

- c) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der Zweckvereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 6 S. 2 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Für den Landkreis Diepholz:

Datum: 24.11.2023 Unterschrift: gez. C. Bockhop
Landrat

Für die Abfallwirtschaft Heidekreis:

Datum 29.11.2023 Unterschrift: gez. Schäfer
Vorstand

7. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 04.12.2023 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) in der Neufassung vom 21.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2016, S. 28 - 33) zuletzt geändert durch den Beschluss des Kreistages vom 05.12.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 57/2022, S. 5) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Entgeltordnung

Nr.	Abfall-Schlüssel	Abfallart	Regelentgelt (€/Mg)	€/ m ³
a) Bsp. Restabfälle				
1.	20 03 01	Hausabfälle/ Abfälle von privaten Anlieferern, die mechanisch-biologisch (vor der Deponierung) vorbehandelt werden müssen (Regelanlieferung)	<i>unverdichtet/leicht</i> <i>mittel</i> <i>verdichtet/schwer</i>	40,00 80,00 180,00
2.	20 03 01	reine Sperrabfälle aus privaten Haushalten (mit Ausnahme von Container- bzw. Mischanlieferungen)	ohne Berechnung	
3.	20 03 01	private Einzelanlieferung (<i>pauschale Abrechnung</i>)	bis 0,5 m³ Volumen (PKW-Kofferraum) bis 1,0 m³ Volumen	pauschal 8,00 € pauschal 16,00 €
b) Bioabfälle				
1.	20 02 01	Zerkleinerbare Grünabfälle (Baum-/Strauchschnitt), Laub, Grasschnitt, sonstige kompostierbare Abfälle, soweit nicht unter Nr. 2 erfasst mit max. Stammdurchmesser von < 20 cm	55,00	9,00
2.	20 02 01	Baumstubben, Wurzelstöcke, sonstige zerkleinerbare Grünabfälle mit Stammdurchmesser >20 cm	100,00	50,00
3.	20 02 01	Wie Ziffer 1, in Kleinstmengen bis 0,5 m ³ Volumen (PKW-Kofferraum)	pauschal 4,50 €	
c) Bauabfälle Pos. 1 – 8: über 0,5 m³ Anlieferung nur BAV Kastendiek; Pos. 9 Anlieferung EZB und WSH Pos. 10 – 14: Anlieferung nur EZB, keine Anlieferung auf den Wertstoffhöfen				
1.	17 01 01	reiner Beton	6,00	9,00
2.	17 03 02	reiner Asphalt (bituminös)	8,00	16,00
3.	17 05 04	reiner Bodenaushub	15,00	20,00
4.	17 01 07	reiner Bauschutt	18,00	25,00
4a.	17 05 04	Boden und Steine mit einem Fremdstoffanteil von über 5%	60,00	75,00
5.	17 01 07	Bauschutt / Beton mit einem Kalksandsteinanteil von über 25 %	45,00	55,00
6.	17 08 02	Gasbetonsteine (Ytong-Steine)	90,00	70,00
7.	17 08 02	Gipskarton (Rigips-Platten)	90,00	70,00
8.	17 09 04	gemischte Baustellenabfälle mit mineralischen Anteilen	180,00	100,00
9.	17 09 04	sonstige Baureststoffe (gemischte Baustellenabfälle ohne mineralische Anteile), Fenster (mit/ohne Glas), Flachglas	180,00	80,00
10.	17 06 03* 17 06 04	Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern (KMF) o. aus Glas-/Steinwolle (<i>nur verpackt, Anlieferung nur im EZB</i>)	450,00	75,00
11.	17 03 02 17 03 03*	Dachpappe (teer- oder bitumenhaltig) (<i>Anlieferung nur im EZB</i>)	300,00	150,00

Nr.	Abfall-Schlüssel	Abfallart	Regelentgelt (€/Mg)	€/ m ³
12.	17 09 04	Brandschutt (nach Einzelfallentscheidung) (<i>Anlieferung nur im EZB</i>)	60,00	80,00
13.	17 06 05*	Asbesthaltige Abfälle (<i>nur verpackt, Anlieferung nur im EZB</i>)	130,00	130,00
14.	17 05 03*	öhaltiger / belasteter Boden (<i>Anlieferung nur im EZB</i>)	nach Einzelfallentscheidung	
15.	17 06 03* 17 06 04	Dämmmaterial aus XPS („Styrodur“) o. EPS („Styropor“) auch HBCD-haltig	60,- pro m ³	
16.	17 09 04	Fenster als Einzelanlieferung (Kleinmengenregelung)	bis 0,5 m ² bis 1,0 m ² 1,0 – 1,5 m ² über 1,5 m ²	pauschal 6,00 € pro Stck. pauschal 9,00 € pro Stck. pauschal 12,00 € pro Stck. pauschal 15,00 € pro Stck.
d)		Altholz		
1.	20 01 38 (03 01 05)	unbelastetes Altholz (Klasse AI: naturbelassenes und unbehandeltes Vollholz)	30,00	15,00
2.	20 01 38 (15 01 03, 17 02 01)	schwach belastetes Altholz (Kl. AII/III: beschichtete bzw. lackierte Holzabfälle)	60,00	15,00
3.	20 01 37 (17 02 01, 17 02 04*)	stark belastetes Altholz (Kl. AIV: Bahnschwellen, Telefonmasten, mit Teeröl getränkt, druckimprägniert) - <i>Anlieferung nur im EZB</i> -	130,00	65,00
e)		sonstige Abfälle		
1.	div.	Abfälle, die gemäß Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung auflösend bedingt von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind	60,00	nach Einzelfallentscheidung
2.	div.	wie Nr. 1, soweit eine mechanisch-biologische Vorbehandlung durchgeführt wird	180,00	nach Einzelfallentscheidung
3.	20 01 39	saubere Folien (keine Silo-, u. Agrarfolien)	kostenlose Annahme	
4.	div.	sonstige Wertstoffe (Altmetalle, Hartkunststoffe, Altpapier)	kostenlose Annahme	
5.	20 03 01	Abfälle aus Brandschäden ohne mineralischen Anteil (mit Ausnahme Ziffer c) 12.) - <i>Anlieferung nur im EZB</i> -	180,00	80,00

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung.

Diepholz, den 04.12.2023

gez. C. Bockhop
- Landrat -

Zweckvereinbarung über die Verwertung von Bioabfällen

zwischen

dem Landkreis Diepholz
-im Folgenden Landkreis genannt-
und
der Stadt Oldenburg (Oldb),
-im Folgenden Stadt genannt-

Der Landkreis und die Stadt kooperieren seit vielen Jahren im Bereich der Abfallentsorgung. Dies gilt insbesondere für die Aufgabe der Verwertung der heizwertreichen Abfallfraktionen. Die Parteien haben zum Zweck der Ausweitung ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung u.a. zur Bereitstellung von Redundanzen (Kompostierung) Ende 2018 eine Kooperationsvereinbarung über die Behandlung von Abfällen und weitere Aufgaben geschlossen. Dieser Redundanzfall tritt beim Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) der Stadt Oldenburg im Jahre 2024 ein. Aufgrund von vorbereitenden Maßnahmen für den in 2025 vorgesehenen Umbau des Kompostwerkes kann eine Verwertung der gesamten Bioabfälle durch die AWB im Jahre 2024 in eigenen Anlagen nicht stattfinden und Teilmengen der Bioabfälle müssen extern verwertet werden. Daher wird auf Grundlager des § 2 der o.g. Kooperationsvereinbarung folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Regelungen

- (1) Im Rahmen der Redundanzregelung wird vereinbart, dass der Landkreis Diepholz die im Jahr 2024 anfallenden Bioabfälle der Stadt Oldenburg verwertet. Die Menge wird in monatlichen Chargen von 420,00 Mg von der AWB bereitgestellt. Insgesamt wird von einer Gesamtmenge von 5.000,00 Mg ausgegangen.
- (2) Die Abholung der Bioabfälle erfolgt monatlich durch den Landkreis oder deren beauftragten Dritten bei dem AWB der Stadt Oldenburg in Neuenwege. Alles Nähere wird einvernehmlich zwischen dem Landkreis bzw. dem beauftragten Dritten und der AWB geregelt.

§ 2 Entschädigung

Für die Verwertung und den Transport der Bioabfälle wird ein Entgelt in Höhe von **74,50 €/Mg** (brutto) vereinbart.

§ 2 Laufzeit

Die Vereinbarung wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und läuft vom 01.01. bis 31.12.2024.

Für die Stadt Oldenburg (Oldb):
Oldenburg, den 04.12.2023

Für den Landkreis:
Diepholz, den 24.11.2023

gez. Krogmann
Oberbürgermeister

gez. Bockhop
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Süstedt

Der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Süstedt hat in seiner Sitzung vom 17.06.2023 einstimmig die Auflösung des Verbandes zum 31.12.2023 gem. § 62 Wasserverbandsgesetz (WVG) beschlossen. Nach diesem Beschluss erfolgt die Vermögensübertragung zunächst an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sowie im Anschluss an den Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“ bzw. die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, die auch die Wasserversorgung der Einwohner im bisherigen Versorgungsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Süstedt übernehmen.

Diesen Beschluss habe ich als Aufsichtsbehörde gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 WVG mit Verfügung vom 19.12.2023 genehmigt.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche beim Verbandsvorsteher des Wasserbeschaffungsverbandes Süstedt, Stephan Meyer, Breite Straße 12 a, 27203 Bruchhausen-Vilsen, anzumelden.

Diepholz, 19.12.2023

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Albers

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 3283/2022/71) -

Der Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 10 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 19.12.2023 die Genehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 08.01.2024 bis 22.01.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 22.01.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 15.09.2022 wird nach §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Süstedt	Süstedt	Süstedt
Flur	22	25	25
Flurstück	40	9	35

3 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 3 WEA des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m und einem Rotordurchmesser von 160m bei einer Gesamthöhe von 246,60m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderrspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

– Öffentliche Bekanntmachung –

Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2024

Die nachstehenden Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2024 werden in der Stadt Sulingen durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer nach § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) sowie für Abgaben nach § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Grundsteuer A und B

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Straßenreinigungsgebühren

Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Straßenreinigungsgebühr 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Hundesteuer

Der jährliche Gesamtbetrag wird in einer Summe zum 01.07.2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der halbjährlichen Zahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2024 jeweils zum 15.02.2024 und 15.08.2024 fällig.

Rechtsfolge

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Steuer- und Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Sollten sich die Bemessungsgrundlagen seit der letzten Steuerfestsetzung ändern oder geändert haben, so werden im Einzelfall Bescheide erteilt.

Sofern der Stadtkasse ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, wird der jeweilige Betrag zur Fälligkeit von dem angegebenen Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Abgaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

Diese Form der Steuerfestsetzung ohne Steuerbescheid dient der Verwaltungsvereinfachung und somit der Kostenminimierung zum Nutzen und Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sulingen.

Sulingen, 11. Dezember 2023

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister
gez. Bade

Lärmaktionsplan der Stadt Sulingen

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 die Fortschreibung des „**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Sulingen**“ beschlossen.

Der Lärmaktionsplan liegt im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Planung und Ordnung), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich ist der Lärmaktionsplan über <https://www.sulingen.de/laermaktionsplan> einsehbar.

Sulingen, 08.12.2023

Der Bürgermeister
Bade

Benutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz in der Kornstraße in Sulingen

Sehr geehrte Gäste,

Sie befinden sich auf dem Wohnmobilstellplatz der Stadt Sulingen, der für Sie ganzjährig geöffnet ist. Wir heißen Sie in Sulingen herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt. Im Interesse aller Platzbenutzerinnen und Platzbenutzer bitten wir Sie, sich so zu verhalten, dass andere Gäste nicht gestört werden.

I. Nutzung des Platzes

Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung und darf nur von Besuchern mit Wohnmobilen, Wohnwagen oder Reisemobilen bis max. 10 m Länge benutzt werden. Nicht zugelassen sind Fahrzeuge ohne WC und ohne Schmutzwassertank. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig. Außerdem ist das Campieren mit Zelten untersagt. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem Stellplatz ist verboten. Eine Reservierung ist nicht möglich.

Für die ganzjährige Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

II. Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Sulingen und untersteht deren Aufsicht. Die Betreuung des Platzes wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Sulingen übertragen. Diese sind Ansprechpartner bezüglich der allgemeinen Platzpflege. Den Anweisungen der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist Folge zu leisten.

Auf dem Platz sind 10 Stellplätze ausgewiesen. Das Parken ist nur auf den markierten Parzellen erlaubt.

III. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 8 € pro Fahrzeug und Tag (24 Stunden).

Die Versorgung mit Frischwasser und Strom wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Eine kWh Strom kostet 0,50 € und 80-100 l Wasser kosten 1,00 €.

Die Benutzungsgebühren enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Nutzungserbringung.

Der Platz wird täglich kontrolliert. Die Stellplatzgebühr kann über einen Parkautomaten bargeldlos entrichtet werden. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe oder der Seitenscheibe auszulegen.

IV. Nachtruhe

Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22 bis 7 Uhr, sind zu vermeiden.

V. Müll- und Abwasserentsorgung

Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die Abwasserentsorgung darf nur über die Grauwasserrinne und die Fäkalienentsorgung über die Sanistation erfolgen.

VI. Hunde

Hunde oder andere Kleintiere sind grundsätzlich erlaubt, soweit sie andere Urlauber nicht belästigen. Hinterlassenschaften sind in der auf dem Stellplatz aufgestellten Restmülltonne zu entsorgen. Auf die Leinenpflicht wird verwiesen.

VII. Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

VIII. Strom- und Wasserentnahme

Die Stromentnahme erfolgt über die Stromsäulen mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Steckern, 16 A, 230 V. Der Strom wird nach Verbrauch abgerechnet.

Die Wasserentnahme erfolgt über die Sanistation. Die gewünschte Wassermenge kann dort gegen Gebühr entnommen werden.

IX. Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer.

Die Stadt Sulingen haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

X. Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Sulingen die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen.

Nutzerinnen und Nutzer sind auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu tragen.

**XI.
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Patrick Bade
Bürgermeister

Einziehung einer öffentlichen Straße

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 21.12.2023 wird gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes das in der Gemarkung Lindern, Landkreis Diepholz, gelegene Wegeteilstück Flurstück 46 Flur 28 der Straße „Landweg“, eingetragen im Straßenbestandsverzeichnis unter Straßenummer LI-A-012-395, zum 01.01.2024 eingezogen.

Ein Lageplan der eingezogenen Straße liegt während der Dienststunden bei der Stadt Sulingen im Fachbereich III – Bauverwaltung, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

Sulingen, 22.12.2023

Der Bürgermeister
Bade

Stadt Syke

**29. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Syke
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 11.08.1992**

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 29. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,72 €/m³.

Artikel 2

§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers
- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| 1. | aus abflusslosen Sammelgruben | 27,49 € |
| 2. | aus Kleinkläranlagen | 35,55 €. |

Artikel 3

Diese 29. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Syke, 13.12.2023

(L.S)

Die Bürgermeisterin
Suse Laue

Hauptsatzung

In der Fassung vom 13.12.2023

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Syke“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Namen der am 28.02.1974 aufgelösten Gemeinden werden als Ortschaftsbezeichnungen weitergeführt. In der Stadt Syke sind folgende Ortschaften gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gebildet:
- Ortschaft Syke
 - Ortschaft Barrien
 - Ortschaft Gessel
 - Ortschaft Ristedt
 - Ortschaft Okel
 - Ortschaft Gödestorf aus den Ortsteilen Gödestorf, Osterholz und Schnepke
 - Ortschaft Heiligenfelde zuzüglich der Grundstücke in der Straße „Gut Hoope“ mit den Hausnummern 1, 2, 4 und 6
 - Ortschaft Wachendorf
 - Ortschaft Henstedt aus den Ortsteilen Henstedt und Jardinghausen abzüglich der Grundstücke in der Straße „Gut Hoope“ mit den Hausnummern 1, 2, 4 und 6
 - Ortschaft Steimke

[Die Ortschaftsgrenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte festgelegt.](#)

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Syke zeigt auf einem Schild eine aufrecht stehende schwarze Bärenklaue mit roten Krallen auf goldenem Grund.
- (3) Die Farben der Stadt Syke sind schwarz-gold. Die Stadtflagge trägt zusätzlich das Wappen der Stadt.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Stadt Syke Landkreis Diepholz“.
- (5) Die Ortschaft Barrien ist berechtigt, das Wappen und die Flagge der früheren Gemeinde als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen. Dieses Wappen zeigt ein blau-silber geteiltes Feld, im oberen blauen Feld eine goldene Waage, deren Schalenschnüre mit einem freischwebenden silbernen Schwert, golden und geriffelt, belegt sind, unten im silbernen Feld ein halbes Wassermühlenrad.
- (6) Die Farben der Ortschaft Barrien sind blau-weiß. Die Flagge trägt zusätzlich das Wappen der Ortschaft Barrien.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 1. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügungen über Vermögen der Stadt Syke), deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
 2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften usw.) deren Vermögenswert die Höhe von 17.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 3. Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG (Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen usw.) deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 17.500 € übersteigt,
 4. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge mit Ratsmitgliedern usw.) deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über den Verkauf von Gewerbegrundstücken vor.
- (3) Die Zuständigkeiten, insbesondere die Festlegung der Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung, erfolgen durch Einzelbeschluss.

§ 4 Beschießende(r) Ausschuss/Ausschüsse

Von der Möglichkeit die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf Ausschüsse zu übertragen, wird kein Gebrauch gemacht.

§ 5 Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Syke, Barrien, Gessel, Gödestorf, Henstedt, Heiligenfelde, Okel, Ristedt, Steimke und Wachendorf werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern.
- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören gemäß § 91 Abs. 3 NKomVG dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 6 Aufgaben der Ortsbürgermeister

Die Ortsbürgermeister/-innen nehmen Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung im Rahmen einer von der/dem Bürgermeister/-in zu erlassenden Dienstanweisung, in der die Aufgaben im Einzelnen aufzuführen sind, wahr.

§ 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den 8 Beigeordneten auch die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandat) und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 9 Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen,
1. wenn dies von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung angeordnet wurde oder
 2. sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere
 - 1) Krankheit
 - 2) familiäre Aufgaben wie die Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen
 - 3) ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten oder
 - 4) ein sonstiger wichtiger Grund.
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zum 5. Tag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes unter Angabe eines Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der oder die Vorsitzende der Vertretung zuständig.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach namentlichem Aufruf durch die oder den Vorsitzenden ab.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ortsräte.

§ 10 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der

Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Syke zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Syke, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, werden nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Stadt Syke unter der Adresse www.syke.de.

Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgt in der Kreiszeitung „Ausgabe Syke“ und im Syker Kurier ein Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Syke.

Soweit Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen durch Aushang (mit einer Aushangsfrist von einer Woche, soweit Rechtsvorschriften keine andere Frist vorsehen) im Foyer des Rathauses der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke während der Öffnungszeiten des Rathauses und nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Syke unter der Adresse www.syke.de.

- (3) Vergaberechtlich erforderliche Bekanntmachungen sind keine Bekanntmachungen im Sinne dieser Vorschrift. Für sie gelten ausschließlich die vergaberechtlichen Regelungen.

§ 13
Einwohnerversammlungen und Anliegerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Hauptsatzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Rats- und Ortsratsmitglieder sind zu diesen Veranstaltungen besonders einzuladen. Fraktionen und Gruppen ist bei Bedarf Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.

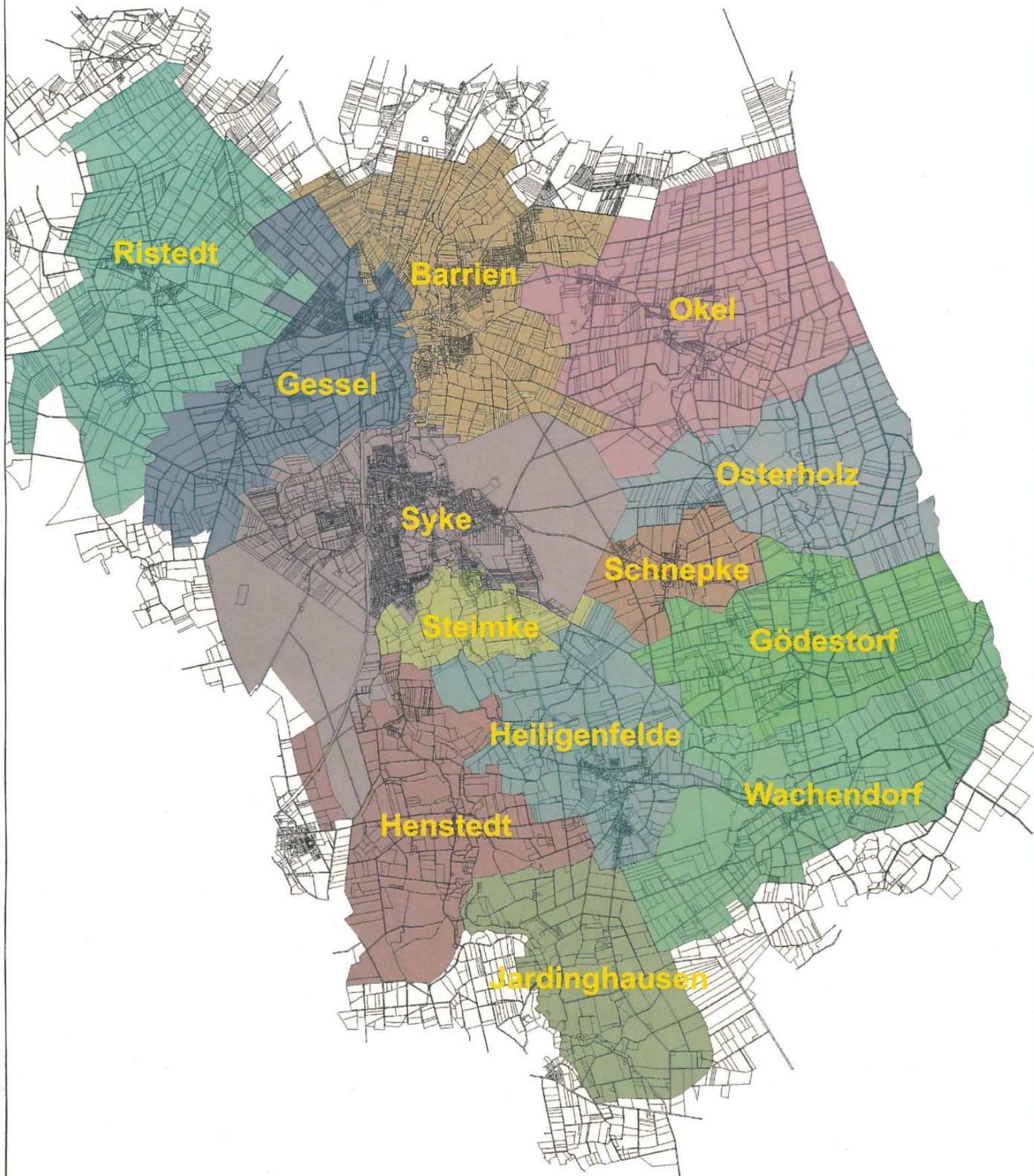
§ 14
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Syke vom 15.12.2021, sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 16.03.2022 außer Kraft.

Syke, den 13.12.2023

gez. Suse Laue (L.S.)
Bürgermeisterin

Gemarkungen der Stadt Syke



**Satzung
über die Veränderungssperre für das
Bebauungsplangebiet Nr. 25 (3/82) „Syker Neustadt“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 (3/82) „Syker Neustadt“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan mit Darstellung des Abgrenzungsbereiches aus der Anlage maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben:

1. im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt sowie
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Diese Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Syke.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(4) Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Absatz 1 besteht, sind die Vorschriften über die Veränderungssperre nicht anzuwenden.

**§ 4
Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Syke, den 13.12.2023

Suse Laue
Bürgermeisterin

E 488302 m

N 5862990 m



A=290349,60 m²

Am schwarzen Berge

Hofweg Finkenberge

UNenRacht

N 5861069 m



E 487046 m

Titel	B-Plan Nr. 25 (3/82) Syker Neustadt geänderter Geltungsbereich		
Inhalt			
Institution	Landkreis Diepholz		
Bearbeiter	Wolfram Schneider	Datum	09.12.2020
		Maßstab	1 : 5.000



Kartendienst: ALKIS Liegenschaftskarte

Beschriftungslinien Flurstück (DKKM)

 Zuordnungspfeil

Besondere Flurstücksgrenze Vorschau

 Vorschau

Besondere Flurstücksgrenze

 Grenze der Flur

 Grenze der Gemarkung

Flurstücke (DLKM)


 Flurstück

 Flurstück


Besondere Gebäudelinie


 Besondere Gebäudelinie, offene Gebäudelinie

Bauteil

 Gebäudeteil – abweichende Geschosshöhe

Gebäude

 Gebäude für öffentliche Zwecke

 Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe

 Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe, offene Halle

 Wohngebäude

Bauwerk im Verkehrsbereich Flächen

 Brücke

Kartendienst: Auto und Verkehr

Landesstraßen



Kreisstraßen



Kartendienst: Service und Verwaltung

Verwaltungseinheiten



Kreisgrenze



Stadt Twistringen

Satzung der Stadt Twistringen über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 18 und § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) in Verbindung mit § 2 und § 5 Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 diese Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätzen sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Twistringen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 NStrG sowie die im § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen, sowie der gesamte Verkehrsraum über der Straßenfläche.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzung ist die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sie bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Twistringen, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 NStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis kein Gebrauch mehr gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Die Erlaubnis gilt nur für den namentlich benannten Erlaubnisnehmer und geht nicht auf einen Rechtsnachfolger über, es sei denn, dies ist im Erlaubnisbescheid ausdrücklich so geregelt.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 4

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
 - b) wenn eine Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
- (3) Für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gastronomische Zwecke gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Bei Sondernutzungen auf Fußwegen muss grundsätzlich ein Bereich von 2,00 m für Fußgänger freigehalten werden. Fallen Fuß- und Radwege zusammen, so beträgt der für Fußgänger und Radfahrer freigehaltene Bereich 2,50 m. Außerdem ist jegliche Zuwegung für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen.
 - b) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt Twistringen aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von 1,60 Metern zulassen. Das Aufstellen von Pflanzkübeln auf der Fläche des Freisitzes kann erlaubt werden. Zurückhaltende Tischbeleuchtungen (Schirmbeleuchtungen) und energiesparende und insektenschonende Lichterketten können erlaubt werden. Sonstige elektrische oder elektronische Elemente (Effektbeleuchtungen, Lauflichter, Projektionen u. ä.) sind grundsätzlich nicht zulässig. Der Boden des für die Außengastronomie genutzten Freibereichs wird durch das vorhandene Bodenmaterial gebildet. Teppiche, oder andere Bodenbeläge, sowie Zelte oder Pavillons sind grundsätzlich nicht zulässig.
 - c) Als Beschattung von Außenbestuhlungen und Warenauslagen sind runde oder kastenförmige Sonnenschirme sowie an der Hauswand montierte Markisen zulässig. Das Mobiliar der Außenbestuhlung ist je Sondernutzung einheitlich zu gestalten.
 - d) Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich von Freisitzen unzulässig. Die Aufstellung mobiler Schankanlagen kann zu besonderen Anlässen gestattet werden.
 - e) Sämtliche Anlagen sind grundsätzlich barrierefrei auszubilden.
 - f) Sämtliche zum Freisitz gehörenden Einrichtungen sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen. Die Stadt Twistringen ist bei Nichtbeachtung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anzuordnen (§ 22 NStrG, § 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG / § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG). Bei Nichtbeachtung können Zwangsmittel angeordnet werden.
 - g) Das Aufstellen und der Betrieb von „Heizpilzen“ auf öffentlichen Flächen wird untersagt.
- (4) Für das Aufstellen von Werbeanlagen (Plakatwerbung) gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Die Werbeträger sind nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufzuhängen und werden auf maximal 15 Plakattafeln beschränkt. Die geschlossene Ortschaft wird durch die Ortstafeln eingegrenzt.
 - b) Die Plakattafeln sind auf einer maximalen Größe von 1 m² zu beschränken.
 - c) Ein ausreichender Sicherheitsraum zwischen Werbeträgern und Fahrbahnrand muss eingehalten werden.

- d) An Bäumen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen keine Werbeträger angebracht werden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Werbeträger weder verdeckt noch in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- e) Zum Schutz des Verkehrsraumes über Gehwegen und Radwegen darf eine lichte Höhe von 2,50 Meter, gemessen von der Oberflächenbefestigung, nicht unterschritten werden.
- f) Das Aufstellen von Großflächenplakaten (Plakate über 1 m²) ist lediglich auf dem Festplatzgelände (Hindenburgplatz) gestattet.
- g) Eine Plakatierung auf dem Centralplatz, dem Marktplatz sowie im Bereich der Bahnhofstraße ab Einmündung Am Markt bis zur Kirchstraße Einmündung Steller Straße ist nicht gestattet.
- h) Eine Plakatierung zum Zwecke der politischen Werbung ist in und an öffentlichen Einrichtungen nicht gestattet.
- i) Politische Werbung ist mit Ausnahme von einem Zeitraum von zwei Monaten vor Wahlen nicht zulässig.

§ 5

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast beziehungsweise der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG, § 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Twistringen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG, § 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Zugänge zu den Anliegern dürfen nicht verstellt werden. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedigelt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs-, Fernmelde- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Twistringen ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Twistringen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG, § 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG / § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

- (6) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit §§ 64 ff des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589).

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Twistringen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Twistringen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Twistringen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Stadt Twistringen dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Stadt Twistringen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Twistringen aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Twistringen kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Twistringen sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienuquittungen vorzulegen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die erlaubnisfreie Sondernutzung (§ 9).

§ 7 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Im Bereich der Stadt Twistringen wird die Sondernutzungserlaubnis insbesondere nicht erteilt

- a) für das Betteln (insbesondere aggressives und bandenmäßiges Betteln), soweit damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden ist;
- b) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen
- c) für das Lagern (Zelten) und Nächtigen
- d) für das Verteilen von Visitenkarten z.B. an Kraftfahrzeugen
- e) für das Aufstellen von „Love Mobilien“ (Wohnwagen/ -mobile für höchstpersönliche Dienstleistungen z.B. Prostitution) und
- f) den Absätzen a) bis e) gleichzusetzenden Handlungen/Nutzungen.

§ 8 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Stadt Twistringen mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich unter Angaben über Art, Ort und Dauer zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Twistringen eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt Twistringen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften:

- a) Warenauslagen die tagsüber unmittelbar vor den Geschäften / Verkaufsstellen ausgestellt werden, wenn sie nicht mehr als 0,75 m in den Gehweg hineinragen und für Fußgänger ein 2,00 m breiter Gehweg verbleibt;
- b) Briefkästen und Telefonhäuschen auf öffentlichen Grund;
- c) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung;
- d) Dreiecksständer gemäß § 4.

§ 10 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt, mit Auflagen versehen, oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.
- (2) Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Fläche vom Nutzer durch Abbau bzw. Rückbau wieder vollständig herzustellen. Die durch die erlaubnisfreie Nutzung verursachten Verunreinigungen sind -auch über den genutzten Bereich hinaus- unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die unter § 9 genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind anzeigepflichtig.

§ 11 Gebührengegenstand

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Twistringen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind oder wegen § 19 NStrG keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerin/-schuldner sind
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger/-in,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dienen oder bei Veranstaltungen an denen die Stadt Twistringen ein erhebliches öffentliches Interesse hat.
- (2) Auf Antrag kann die Stadt Twistringen eine Stundung nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Kommunalabgaben gewähren.
- (3) Den Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 gegeben sind, hat der Antragsteller zu erbringen.

§ 15

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls eine Erlaubnis nicht oder noch nicht vorliegt.
- (2) Die Gebühren sind fällig
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die von der/dem Gebührenschuldnerin/-schuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet worden sind. Es wird auf ganze Monate oder Wochen abgerundet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).

§ 17

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Twistringen alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten,
- c) Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Zugänge zu den Anliegern verstellt,
- e) entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht unverzüglich und ordnungsgemäß
- f) wiederherstellt; auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19 Märkte

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 20 Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakattafeln und Containern (z.B. Altkleider) können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Twistingen, den 19.12.2023

Bley
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Twistringen über die Erlaubnis für Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

(Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 14.12.2023

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR	Mindestgebühr
1	Ortsfeste und bewegliche Verkaufsstände aller Art	je beanspruchter m ² Straßenfläche	monatlich	30,00	
2	Aufstellen von Warenauslagen	je beanspruchter m ² Straßenfläche	monatlich	10,00	15,00
3	Aufstellen von Tresen, Tischen, Stehtischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften		Saison (Apr.-Sep.)		
3.1.	Tresen	je Tresen (2m)	Saison (Apr.-Sep.)	25,00	
3.2.	Stühle / Sitzgelegenheit	je Stuhl	Saison (Apr.-Sep.)	5,00	
3.3.	Tische	je Tisch	Saison (Apr.-Sep.)	10,00	
3.4.	Stehtische	je Stehtisch	Saison (Apr.-Sep.)	10,00	
4	Straßenfeste oder -feten (nicht kommerziell)	gebührenfrei			
5	Vergabe von öffentlichen Verkehrsflächen einschl. Gehwegen, Fahrflächen, Parkplätze etc. (z.B. Public Viewing). In dieser Gebühr sind die Verkaufsstände, Imbissbuden und Schaustellerstände etc. enthalten	je beanspruchter m ² Straßenfläche Gesamtvergabe Centralplatz und Hindenburgplatz	wöchentlich täglich Wochenende (Fr.-So.)	0,50 300,00 500,00	
6	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Container, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	a) gebührenfrei b) je beanspruchter m ² Straßenfläche	bis zu einer Dauer von einer Woche bei einer Dauer von mehr als einer Woche wöchentlich	1,00	30,00
7	Plakatwerbung	je 15 Stück	wöchentlich	35,00	
8	Verteilen von Handzetteln, Flyer oder andere Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts	pro Person	täglich	10,00	

9	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder mit Lautsprechern werben mit Ausnahme der Werbung politischer oder religiöser Inhalte	pro Person	täglich	10,00	
10	Infostände oder -tische, Plakatständer mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts	je beanspruchter m ² Straßenfläche	täglich	10,00	20,00
11	Werbefahren mit Fahrzeugen, auch mit Lautsprechern oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug	täglich	20,00	
12	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen länger als 24 Std.	je Fahrzeug	wöchentlich	30,00	
13	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3b StVO)	je Anhänger	wöchentlich	30,00	
14	Carsharing (Carsharing-Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die einer unbestimmten Anzahl von Fahrerinnen und Fahrern auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung zur selbstständigen Nutzung nach einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit- und/oder Kilometer tarif angeboten werden)	pro Stellplatz	jährlich	100,00	
15	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (z.B. Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	einmalig	25,00	
16	Zweite Grundstückszufahrt	je Zufahrt	einmalig	500,00	
17	Sondernutzungen die nicht unter den vorstehenden Tarifiziffern aufgeführt sind			10,00 - 1.200,00	

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

4. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S.250), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der Gebührentarif gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung wird geändert.

Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

Nr.	Gebührenart	Gebühr
1	Überlassungsgebühren	
Reihengräber		
1.1.1	Reihengrabstellen für Kinder bis 5 Jahre	431,00 €
1.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahren	743,00 €
1.1.3	Urnenreihengrab	483,00 €
1.1.4	Rasenreihengrab	1.631,00 €
1.1.5	Rasenuarnreihengrab	1.209,00 €
Wahlgräber		
1.2.1	Erdwahlgrab je Grabstelle	858,00 €
1.2.2	Urnenwahlgrabstelle je Grabstelle	547,00 €
1.2.3	Gestaltetes Urnenwahlgrab je Grabstelle	2.552,00 €
Friedhofskapelle Stemshorn		
1.3.1	Feierraum mit zugehörigen Nebenräumen ohne Leichenkammer	374,00 €
1.3.2	Leichenkammer	249,00 €
2	Bestattungsgebühren	
Ausheben und Schließen eines Grabes, Aufsetzen eines Hügels und Auflegen der Kränze		
2.1.1	Reihen- oder Wahlgrabstellen (Erdgräber)	566,00 €
2.1.2	Urnenbeisetzung	114,00 €
2.1.3	Totgeburt	114,00 €
2.1.4	Zusätzliche Gebühr für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	105,00 €

Ausgrabungen und Umbettungen

2.2.1	Verwaltungskostenanteil bei Ausgrabung	30,00 €
2.2.2	Verwaltungskostenanteil bei Umbettung	50,00 €
2.2.3	Zeit- und Arbeitsaufwand (pro Stunde)	28,00 €

3. Allgemeine Friedhofspflege

	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstelle pro Jahr	10,00 €
--	--	---------

4. Sonstige Gebühren

4.1	Umschreibung einer Nutzungsberechtigung	16,00 €
4.2	Genehmigung für das Aufstellen und Entfernen eines Grabmales oder sonstigen baulichen Anlagen	20,00 €
4.3	Entziehung des Nutzungsrechts	26,00 €
4.4	Besondere zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif erfasst sind (pro Stunde)	28,00 €

In § 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Sollte die Finanzverwaltung für die Gebührenarten oder Teile davon die Umsatzsteuerpflicht feststellen, so erhöht sich die jeweilige Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lemförde, den 05.12.2023

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Mentrup
Samtgemeindebürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ besteht aus den Ortsfeuerwehren

Brockum
Hüde-Marl
Lembruch
Mitte und
Stemshorn.

Artikel 2

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30.04.2010, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Ortsfeuerwehr Mitte

Schwerpunktfeuerwehr

und die Ortsfeuerwehren Brockum, Hüde-Marl und Lembruch sind

Stützpunktfeuerwehren

und die Ortsfeuerwehr Stemshorn ist

Grundausstattungsfeuerwehr.

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 05.12.2023

Mentrup
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Brockum

8. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

Bewerbungen um einen Standplatz auf dem Markt sind

c) für das Gewerbezelt und die Landmaschinenausstellung sowie für das Genusszelt bis zum 31.03.

jeden Jahres bei der Gemeinde Brockum schriftlich einzureichen.

Artikel 2

Diese 8. Änderung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brockum, 07.12.2023

Mentrup
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Rehden

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Rehden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Nieders. Stiftungsrecht-Anpassungsgesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) i.d.F. v. 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änderung des Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

I.

§ 15 (Gebührensatz) wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt **3,84 Euro** je m³.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Rehden, den 11. Dezember 2023

Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 12.12.2023

Der Samtgemeindebürgermeister
Kiene

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Nieders. Stiftungsrecht-Anpassungsgesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.184.200,-- EUR
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.134.700,-- EUR
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.171.400,-- EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.084.400,-- EUR
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	97.000,-- EUR
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	177.500,-- EUR
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.268.400,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.261.900,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Dickel, den 07.12.2023

Münning
Bürgermeister

Kiene
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 18.12.2023 (V-30/2023/00311) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 19.12.2023

gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wetschen

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2020 und 2021

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 14.12.2023

Der Gemeindedirektor
Kiene

Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Neuenkirchen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf Sudhops Felde“

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf Sudhops Felde“ gem. § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB zugestimmt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf Sudhops Felde“ möchte die Gemeinde Neuenkirchen im Plangebiet einem gewerblichen Betrieb die Errichtung eines Bürogebäudes nebst Lagermöglichkeiten in Form einer Maschinenhalle ermöglichen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Auf Sudhops Felde“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen werden ergänzend auf der Homepage der Samtgemeinde Schwaförden (www.schwaförden.de) unter Bauen/Wohnen → Bauleitplanung → „B-Plan Nr. 12 Auf Sudhops Felde, Gemeinde Neuenkirchen“ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich sein.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 41 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenso hingewiesen.

Schwaförden, den 13.12.2023

Denker
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Staffhorst

Satzung der Gemeinde Staffhorst über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Staffhorst, 18.12.2023

gez. Güber

L.S.

Güber
(Bürgermeister)

Vorstehende Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Staffhorst ab dem Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Staffhorst, 18.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Güber

Gemeinde Stuhr

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stuhr beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich kann eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

- (2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stuhr tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stuhr, den 15.12.2023

Stephan Korte
Bürgermeister

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr je Quadratmeter Nutzfläche und die monatlichen Nebenkosten pro Person betragen in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft für

	Nutzungsgebühren pro qm	Nebenkosten pro Person
Wohnraum Kategorie I	8,50 €	52,50 €
Wohnraum Kategorie II	5,50 €	83,00 €

- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr und die monatlichen Nebenkosten betragen je Person in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft für

	Nutzungsgebühr pro Person	Nebenkosten pro Person
Wohnraum Kategorie III	93,00 €	99,00 €
Wohnraum Kategorie IV	70,00 €	89,00 €
Wohnraum Kategorie V	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte	
Wohnraum Kategorie VI	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der zu zahlenden Miete.	
Wohnraum Kategorie VII	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der zu zahlenden Miete.	
Wohnraum der Kategorie VIII	Erstattung des entstandenen Aufwandes für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der zu zahlenden ggf. anteiligen Miete entsprechend der zur Verfügung gestellten Fläche.	

Artikel II

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 in der zurzeit geltenden Fassung.

Artikel III

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (§ 18 Abs. 2 NKAG) geahndet werden.

Artikel IV

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stuhr, den 14.12.2023

Stephan Korte
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.893.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.379.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.849.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.267.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.183.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.310.000 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.850.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	292.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.882.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.870.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.850.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.435.000 Euro festgesetzt...

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 20.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 28.11.2023

gez. Kreye L.S.
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2024

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 15.12.2023 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 24, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 18.12.2023

gez. Kreye
Bürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Oldenburgisch-Ostfriesischer-Wasserverband OOWV

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Bassum vom 01.11.2022

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Bassum vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenmesseinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermesseinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenmesseinrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs.3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 4,47Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

III. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

IV. Änderung von § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich 0,66 Euro je Quadratmeter nach § 3 maßgeblicher Grundstücksfläche.

II. Änderung von § 14

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenmesseinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermesseinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenmesseinrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

III. Änderung von § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Satzung des oldenburgisch-ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Samtgemeinde Barnstorf vom 04.12.2023 hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
 - a) Benutzungsgebühren,
 - b) Beiträge und
 - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf.

Abschnitt II. Benutzungsgebühren

§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Schmutzwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl und Größe des Wasserzählers.

§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt
 - a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
 - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenmesseinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermesseinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenmesseinrichtung abzulesen und zu überprüfen.
- (4) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich. Liegen dem Verband diese Werte nicht vor oder werden die Mengen zu abweichenden Stichtagen ermittelt, kann der Verband verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige die Messeinrichtungen abliest und dem Verband die abgelesenen Werte schriftlich oder elektronisch mitteilt; der Verband ist auch berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 7 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des/der Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 7 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (7) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 6 sind vom/von der Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:
 - a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.
 - b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.
- (8) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

§ 5 Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 6,25 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Zählergröße des Wasserzählers ab Q3 10 erhöht sich die Grundgebühr auf folgenden Betrag:
 - Q3 10: 15,00 Euro
 - Q3 16: 25,00 Euro
 - Q3 25: 37,50 Euro
 - Q3 63: 100,00 Euro
 - Q3 100: 150,00 Euro
- (3) Die Mengengebühr beträgt 4,22 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 6 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers einen Wert von 1000 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * CSB/1000 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

- | | |
|-----|--|
| Z | Starkverschmutzerzuschlag in €/m ³ , |
| M | Mengengebühr in €/m ³ , |
| CSB | nach Abs. 3 dieses Paragraphen ermittelter CSB-Wert (in mg/l), |
| x | schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (0,278), |
| y | mengenabhängiger Gebührenanteil (0,722). |

§ 7 Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Hat der Verband die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf gestattet, werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für 1,5 Quadratmeter Fläche, von welcher Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird, entspricht der Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren betreffen, entsprechend.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühren sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach den Vorgaben des § 4 und § 6 dieser Satzung für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermengen berechnet.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückeigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 21. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Für den ersten Erhebungszeitraum nach dieser Satzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage des Verbandes im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende

begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

Abschnitt III. Beiträge

§11 Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

§ 12 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 des Baugesetzbuches (BauGB)) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)) wird abweichend hiervon für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Schmutzwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,
 7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 13 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 7,98 € je m² nach § 12 maßgebliche Fläche.

§ 14 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 18 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.

- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 22 Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 7 lit. a) dieser Satzung den Einbau, die Auswechslung und die Verplombung der Messeinrichtungen nicht durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt,

- c) entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
- d) entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Samtgemeinde Barnstorf vom 04.12.2023 hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf anfallenden Schmutzwasser eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
 - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a) und b) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von d beauftragten Dritten.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (8) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 an der der öffentlichen Ver-

kehrfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 6 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.

- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (8) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.

- (9) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
- a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
 - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
 - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Allgemein Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und in die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - b) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
 - c) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
 - f) die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
 - h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- a) Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
 - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - g) Inhalte mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen;
 - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - j) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
 - k) radioaktive Stoffe;

- l) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 - m) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
 - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - o) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
 - p) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- a) Allgemeine Parameter
 - aa) Temperatur: 35 °C
 - bb) pH-Wert: wenigstens 6,5
höchstens 10
 - cc) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l

Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.
 - dd) Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l
 - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
 - c) Kohlenwasserstoffe
 - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
 - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
 - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
 - d) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC
 - e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - aa) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

- dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
 - ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l

 - ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - ii) Selen (Se) 1,0 mg/l
 - jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l
 - kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
 - mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l
 - nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l
 - pp) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.
- f) Anorganische Stoffe (gelöst)
- aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N)
100 mg/l ≤ 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW
 - bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l
 - cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
 - dd) Fluorid (F) 50 mg/l
 - ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l
 - ff) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
 - gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
 - hh) Sulfid (S) 2 mg/l
- g) Organische Stoffe
- aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l
 - bb) Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l
 - cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
- h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986) 100 mg/l

- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 14 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-Verordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht des Gesamtzulaufs der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Schmutzwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:
 - a) ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056;
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;

- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
- Lage der Entwässerungsleitungen,
 - Materialbezeichnungen,
 - Gefälleangaben,
 - Nennweiten;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit;
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2 Abs. 6 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der elektrische Anschluss ist von dem/der Grundstückseigentümer/in durch einen eingetragenen und zugelassenen, elektrotechnischen Fachbetrieb unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Abstand zwischen dem Schacht des Kleinpumpwerks und dem Standverteiler mit Steuergerät darf 15 m nicht überschreiten.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasser-
teilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

§ 12 Fett- und Ölabscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert Q_s einschließlich aller Erschwernisfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.
- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
 - a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/ Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
 - b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
 - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
 - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
 - a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
 - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;

- c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kucheneinrichtungsgegenständen die Nenngröße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband un-
aufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vor-
zulegen;
 - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren
aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
 - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen
Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des
Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Mo-
nats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraf keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 11 unberührt.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante über dem Kanal vor dem anzuschließenden Grundstück zuzüglich 0,25 m, mindestens jedoch NHN zuzüglich 3,75 m. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.
- (4) Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom/von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.
- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (6) Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 15 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17 Zutrittsrecht

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (8) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserbandengesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
 - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
 - e) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
 - g) entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) entgegen § 11 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) entgegen § 12 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 12 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

Bei der Anlieferung des Inhalts von mobilen Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) ist die angelieferte Menge maßgebend. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 74,64 Euro.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 15,44 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 50,78 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Nach Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 49,02 EUR je angefangener m³.

III. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023.	
---------------------------	--	--

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und seinen Verbandsmitgliedern über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß **Anlage** zu dieser Satzung hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der in der Anlage genannten Gemeinden und Städten anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.

- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Die in dieser Satzung genannte **Anlage** ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Entleeren, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser,
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei dem Verband und dessen Beauftragten.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie alle sonstigen Einrichtungen, die der Sammlung und Behandlung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes auf dem Grundstück dienen.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, soweit kein Recht und keine Pflicht zum Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestehen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles in einer abflusslosen Sammelgrube anfallende Schmutzwasser bzw. allen in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen

Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.

- (5) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (6) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
 - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
 - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
 - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 57 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 57 WHG Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 57 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser in unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen.
- (3) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) die zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,

- b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
- d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- e) die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- f) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
- g) die öffentliche Sicherheit gefährden,
- h) das in der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
- i) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutalisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- g) Inhalte mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen;
- h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- i) Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser;
- j) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- k) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
- l) radioaktive Stoffe;
- m) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
- n) feuergefährliche oder explosive Stoffe;

- o) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - p) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
 - q) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser bzw. im in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- a) Allgemeine Parameter:
 - aa) Temperatur: 35° C
 - bb) pH-Wert: wenigstens: 6,5
höchstens: 10,0
 - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
 - c) Kohlenwasserstoffe:
 - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
 - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
 - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
 - d) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - aa) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
 - ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - ii) Selen (Se) 1,0 mg/l
 - jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l
 - kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l

- mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l
 - nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l
 - e) Anorganische Stoffe (gelöst)
 - aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) mit 100 mg/l
 - bb) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
 - cc) Sulfid (S) 2 mg/l
 - f) Organische Stoffe
 - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l
- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 13 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-Verordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 7 Pflicht zur Anzeige der Entwässerung

- (1) Der Anschluss an und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedürfen der Anzeige (Entwässerungsanzeige). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisse des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bedürfen ebenfalls einer Anzeige.
- (2) Anzeigen nach Abs. 1 hat der/die Grundstückseigentümer/in in Textform vorzunehmen.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung untersagen, wenn die angezeigte Entwässerung nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Entwässerungsanzeige gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Vor Ablauf von drei Monaten nach der Entwässerungsanzeige darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

§ 8 Anforderungen an die Entwässerungsanzeige

- (1) Die Entwässerungsanzeige ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist die Entwässerungsanzeige drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist die Entwässerungsanzeige mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Die Entwässerungsanzeige hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrts- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug
- d) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebs, dessen Schmutzwasser bzw. in einer Kleinkläranlage anfallender Schlamm eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers bzw. des voraussichtlich in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlammes je nach Menge und Beschaffenheit;
- e) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers bzw. des in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlammes,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

- (5) Für die Anzeige von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisse des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.
- (3) Andere Anlagen als abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, deren Inhalt der Nachweispflicht als Abfall gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) unterliegt, werden vom Verband nicht entleert.
- (4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder auf dessen Grundlage erlassener Rechtsvorschriften der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage vor der Entleerung desinfizieren zu lassen.

§ 10 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom Verband oder durch von ihm Beauftragte entleert. Mehrkammerabsetzgruben müssen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entleert werden. Mehrkammerausfallgruben müssen mindestens im zweijährigen Abstand entleert werden. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Verband rechtzeitig – mindestens drei Wochen vorher – anzuzeigen.
- (2) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 11 Besondere Regelungen für Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Eine Entleerung der Vorklärung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.
- (4) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 12 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser bzw. der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Tech-

nik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes entnehmen und untersuchen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sich erheblich ändern, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Zutrittsrechte

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und den von ihm Beauftragten zum Zwecke der Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

§ 16 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (7) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;

- b) entgegen § 3 Abs. 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
- c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
- d) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung nicht anzeigt;
- e) entgegen § 9 Abs. 2 die Entleerung behindert;
- f) entgegen § 10 Abs. 1 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
- g) entgegen § 11 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
- h) entgegen § 12 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- i) entgegen § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- j) entgegen § 15 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Anzeigen der Entwässerung gelten als Entwässerungsanzeigen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist die Entwässerungsanzeige gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022 außer Kraft.

Anlage

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021
Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappel durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021
Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022.
Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkesee	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021

Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021
Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021
Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021
Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021
Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022
Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022

Stadt Twistringen	<p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003</p> <p>Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007</p>	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021
Stadt Varel	<p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006</p>	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021
Gemeinde Wangerland	<p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001</p> <p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020</p>	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021
Samtgemeinde Barnstorf	<p>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023</p>	

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

(1) Änderung des Kostentarifs

Nach Nr. 1 wird eine neue Nr. 1 a eingefügt:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
1a	Änderung der Entwässerungsgenehmigung durch Anordnung Einbau einer Vorbehandlungsanlage	Vorgang	319,00 €	319,00 €

(2) Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023.	
------------------------	--	--

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023.	
------------------------	--	--

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Trinkwasser-Versorgungsbedingungen Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV

Gültig ab 1. Januar 2024

...

§ 3 Wasserbezugspreis (§ 4 AVBWasserV)

1. Der Wasserbezugspreis setzt sich zusammen aus dem Wasserpreis und dem Grundpreis.

Als Bemessungsgrundlage für den Grundpreis gelten wirtschaftliche Einheiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV.

...

§ 12 Laufzeit des Versorgungsvertrages (§ 32 AVBWasserV)

...

4. Bei einer zeitweiligen Stilllegung des Anschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers ist der für alle vorhandenen Einheiten vorgesehene Grundpreis weiterzuzahlen.

§ 13 Änderungsvorbehalt

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband behält sich eine Änderung der „Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV“ jederzeit vor. Sie werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und den Amtsblättern der Mitgliedslandkreise für die Anschlussnehmer wirksam.

§ 14 Datenschutz

Der OOWV verarbeitet im Rahmen der Wasserversorgung personenbezogene Daten. Nähere Informationen zum Datenschutz werden in den Datenschutzzinformationen für Kunden zur Verfügung gestellt. Bestehen Nießbrauchrechte oder sonstige dingliche oder sachliche Nutzungsrechte Dritter an einem Grundstück, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Datenschutzzinformationen allen betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Vertragsbestimmungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2023 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Januar 2024

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
1,32/m ³	0,09	1,41/m ³

...

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	mtl. 7,13	0,50	7,63
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen zur AVBWasserV	mtl. 7,13	0,50	7,63
c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	mtl. 14,48	1,01	15,49
d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:			
50 mm	mtl. 11,14	0,78	11,92
80 mm	mtl. 28,52	2,00	30,52
100 mm	mtl. 44,56	3,12	47,68
125 mm bis 150 mm	mtl. 84,25	5,90	90,15
200 mm	mtl. 178,25	12,48	190,73

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich der Grundpreis nach Ziffer b) berechnet.

...

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
b) Miete pro angefangenen Monat	37,90	2,65	40,55

c) Trinkwasserpreis pro entnommenem m ³	2,00	0,14	2,14
--	------	------	-------------

...

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2023 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2024 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Abwasserverband

17. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. des 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Im § 14 „Gebührensatz“ wird die Zahl 2,55 € durch die Zahl 3,28 € ersetzt.

Artikel II

Die 17. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

gez. Thomas Balzer
- Geschäftsführer -

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 den Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung in Bremen am 09. Oktober 2023 unter dem Aktenzeichen – 52-7 AZ 600-3-05-03-6/2021-3-4 – erteilt.

Der Nachtrags-Wirtschaftsplan 2023 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 05. Dezember 2023

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) - Erlass einer allgemeinen Vorschrift in Form einer Satzung -

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung des ZVBN über die Festsetzung des Deutschlandtarifs als Höchsttarif für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. April 2024 wie nachfolgend beschlossen.

Die allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung wird gemäß § 11 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) unter folgendem Link: <https://www.zvbn.de/bibliothek/> auf der Homepage des ZVBN bereitgestellt.

Bremen, den 15. Dezember 2023

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif vom 1. Januar 2024 bis zum 30. April 2024

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2024 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Linienbündel Ammerland Süd tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Niedersachsen vom 20. Dezember 2023 (im Folgenden: Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024). Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des ZVBN umgesetzt.

Die allgemeine Vorschrift gilt im Rahmen des ZVBN-Gebiets für das Linienbündel Ammerland Süd, da die Verkehrsleistungen dort noch eigenwirtschaftlich erbracht werden. Mit der allgemeinen Vorschrift soll somit zunächst befristet bis zum 30. April 2024 eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die hierfür vom Land Niedersachsen dem ZVBN bereitgestellten Ausgleichsleistungen unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit im Linienbündel Ammerland Süd weiterzuleiten. Alle übrigen Verkehrsleistungen im ZVBN-Gebiet werden gemeinwirtschaftlich erbracht, sodass die Umsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets flächendeckend über die bestehenden öffentliche Dienstleistungsaufträge geregelt werden.

Satzung

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 4 und 5 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1971 und der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN), sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der ZVBN die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Absatz 3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Absatz 2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- (2) Die Tarifierkennung im Sinne von Absatz 1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet die Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießenden Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 übersteigende Betrag abzuführen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeaufteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifierkennungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifierkennungsanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken und

keine Einwände hiergegen vorzubringen. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das Linienbündel Ammerland Süd, mithin den Verlauf sämtlicher darin enthaltenen Linien(abschnitte), für die der ZVBN unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.
- (2) In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nummern 5.4.1 bis 5.4.6 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024.
- (3) Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis April 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.
 1. Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des ZVBN oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu § 4) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
 2. Der ZVBN kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
- (4) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
 1. Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Absatz 1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Absatz 1.

2. Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden vorliegend wie folgt gewährleistet:
 - a. Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
 - b. Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nummer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nummer 4.
3. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nummer 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 4,5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Absatz 5 Nummer 1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren bis zum 31. Januar 2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

§ 4 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen bezogen auf den geografischen Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 3. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmen erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets unmittelbar an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmen erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 benannte Clearingstelle einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024 zu melden. Die Meldung muss den technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben werden (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Die Verkehrsunternehmen können sich eines Dritten bedienen, der die Meldung im Namen der Verkehrsunternehmen vornimmt. Der ZVBN erhält eine Abschrift der Meldung.
- (3) Für die Antragstellung des ZVBN beim Land Niedersachsen gemäß Nummer 7.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 am 30. September 2024 sind von den Verkehrsunternehmen fristgerecht vorzulegen:
 1. Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Nummer 5.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 genannten Berechnungsmethode;

2. Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Nummer 5.4.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.

Sollten die Verkehrsunternehmen von ihrem Recht nach Nummern 3.3 und 3.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 Gebrauch gemacht haben, sind dem ZVBN die vom Verkehrsunternehmen bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Unterlagen vorzulegen.

- (4) Vorzulegen sind endgültig bis zum 30. September 2025 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise (Daten für den Nachweis des ZVBN gegenüber dem Land Niedersachsen bis zum 31. März 2026 nach Nummer 6.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024). Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 30. September 2025 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.
 1. Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis April 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
 - a. die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
 - b. die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis April 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
 - c. Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis April 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.
 2. Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar 2024 bis April 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
 - a. für die im Referenzzeitraum (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
 - b. soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nummer 5.4.1.1 Satz 1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifierhöhung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
 - c. die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im April 2023 und im Januar 2025;
 - d. der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern für die Zeit von Januar 2024 bis April 2024 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.
 3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den Zeitraum von Januar 2024 bis April 2024 vorzulegen:
 - a. die ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2024 bis April 2024;
 - b. Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;

- c. Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2024 bis April 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuscheidung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
 - d. soweit Nummer 5.4.1.1 Satz 6 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
 - e. Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 ausgeglichen werden;
 - f. Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
 - g. Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften;
 - h. Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar 2024 bis April 2024 ergeben.
- (5) Der ZVBN kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter den Absätzen 2 bis 4 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- (6) Der ZVBN kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (7) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem ZVBN getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 5 Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Der ZVBN leiten die Ausgleichsleistungen, die er in Bezug auf die Verkehrsleistungen des Linienbündels Ammerland Süd vom Land Niedersachsen erhält, auf formlosen Antrag der Verkehrsunternehmen auf Basis eines Bewilligungsbescheids an diese weiter. Bei Bedarf ergeht zunächst ein vorläufiger Bewilligungsbescheid, der später durch einen endgültigen Bewilligungsbescheid ersetzt wird. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht erst nach erfolgter Schlussabrechnung 2024 im Zuge der Verwendungsnachweisführung zwischen dem ZVBN und dem Land Niedersachsen. Die Modalitäten der Auszahlung werden jeweils im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (2) Der ZVBN gewährt dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Prognoserechnungen nach § 5 Abs. 3 Abschlagszahlungen der aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen, sofern er entsprechende Mittel auf Basis von Nummer 7.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024 vom Land Niedersachsen erhalten hat. Vo-

raussetzung für die Gewährung von Abschlagszahlungen ist der Eingang des Antrags des Verkehrsunternehmens nach Absatz 1; eine gesonderte Antragstellung für die Abschlagszahlung ist nicht erforderlich.

- (3) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

§ 6 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- (1) Der ZVBN ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den ZVBN). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der ZVBN kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets insbesondere dann außer Kraft setzen, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Satzung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Bremen, den 15. Dezember 2023

Landrat Bernd Lütjen
Verbandsvorsitzender

Kirchenamt Sulingen

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg hat der Kirchenvorstand am 28. 11.2023 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) § 6 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

4. Rasenreihengrabstätten: für 30 Jahre mit Pflege einschließlich Grabplatte je Grabstelle:	1.740,00 €
5. Rasenpartnergrabstätte a) für 30 Jahre mit Pflege je Grabstätte (2 Grabstellen): b) für jedes Jahr der Verlängerung:	3.610,00 € 120,00 €
6. Urnengemeinschaftsanlage: für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle:	1.860,00 €
7. Partnergrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage a) für 30 Jahre mit Pflege, je Grabstätte (2 Grabstellen): b) für jedes Jahr der Verlängerung:	3.720,00 € 124,00 €
8. Baumgrabstätten, Einzel und Partner a) für 30 Jahre je Grabstelle mit Pflege: b) für jedes Jahr der Verlängerung der Einzelgrabstelle c) Partnergrabstätte für 30 Jahre mit Pflege: d) für jedes Jahr der Verlängerung je Partnergrabstätte:	2.020,00 € 67,00 € 4.040,00 € 135,00 €

(2) § 6 Abschnitt III erhält folgende Fassung:

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für ein Jahr je Grabstelle: **12,00 €**

zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

(3) Für Grabstätten nach den § 16 - § 17c der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühr abgegolten.

§ 2

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Barenburg, den 28.11.2023

Der Kirchenvorstand
gez. Reinhard Thies (L.S.)
(Vorsitzender)

gez. Röper
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 14.12.2023

Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter (L.S.)

4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Heiligenfelde der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke- Barrien-Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in 28857 Syke am 07. Dezember 2023 folgende 4. Änderung der Friedhofsordnung vom 09. Dezember 2009 beschlossen:

§ 1

a) Die Überschrift der Friedhofsordnung wird wie folgt neu gefasst:

**Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in der Ev.-luth.
Ortskirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde,
Landkreis Diepholz**

b) Im Inhaltsverzeichnis der Friedhofsordnung wird in Abschnitt IV. Grabstätten zwischen § 15 und § 15b folgender § 15a eingefügt:

§ 15a Urnenwahlgrabstätten mit besonderer Einfassung

c) Im Inhaltsverzeichnis der Friedhofsordnung wird in Abschnitt IV. Grabstätten zwischen § 16a und § 17 folgender § 16b eingefügt:

§ 16b Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen

§ 2

§ 1 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Heiligenfelde in seiner jeweiligen Größe.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Heiligenfelde der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde hatten, sowie derjenigen, die bei Ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

§ 3

§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Er wird vom Gesamtkirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

§ 4

§ 6 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest-, und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen.

b) Absatz 6 wird nach Absatz 5 wie folgt neu aufgenommen:

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes und entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

§ 5

§ 12 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

c) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§15)
- d) Urnenwahlgrabstätten mit besonderer Einfassung (§ 15a)
- e) Partnergrabstätten für Urnen (§ 15b)
- f) Rasenreihengrabstätten (§ 16)
- g) Gemeinschaftsgrabstätten für Särge (§ 16a)
- h) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen (§ 16b)

d) Absatz 4 wird nach Absatz 3 wie folgt neu aufgenommen:

(4) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen zu gewährleisten, behält sich die Friedhofsverwaltung die Pflege und Gestaltung der Grabanlagen und Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe e), g) und h) vor.

§ 6

Es wird zwischen § 16a und § 17 neu „§ 16b Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen“ in der Friedhofsordnung aufgenommen:

§ 16b Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen

(1) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen sind in gesondert ausgewiesene Vegetationsflächen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) An Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein auf der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen angebracht werden.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen.

§ 7

§ 20 Absatz 1 Satz 3 der Friedhofsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

§ 8

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft.

Syke, den 12.12.2023

Der Kirchenvorstand

gez. Seevers

(Vorsitzender)

(L.S.)

gez. Hespeneide

(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 14.12.2023

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Heiligenfelde der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof Heiligenfelde der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in der Ev.-luth. Ortskirchengemeinde Heiligenfelde hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Syke-Barrien-Heiligenfelde in 28857 Syke am 07. Dezember 2023 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 09. Dezember 2009 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I Ziffer 4 der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt ergänzt:

4.3 Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen

für 30 Jahre mit Pflege

je Grabstelle:.....1.500,00 Euro

§ 2

§ 6 Abschnitt V wird wie folgt neu gefasst:

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für ein Jahr je Grabstelle:6,50 Euro

zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach §§ 15b, 16a und 16b der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 3 Schlussvorschriften

(1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

Syke, den 12.12.2023

Der Kirchenvorstand
gez. Seevers
(Vorsitzender)

(L.S.)

gez. Hesperheide
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 14.12.2023

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

(L.S.)